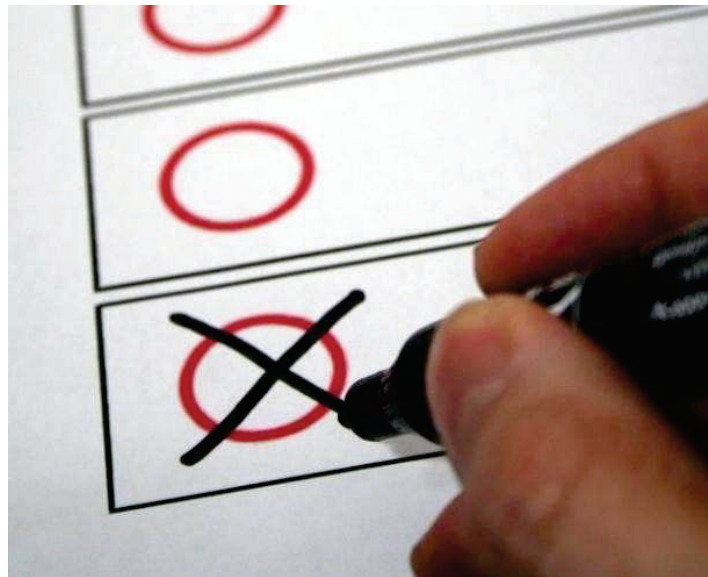


Kommunalwahl 2026

Informationen für Parteien und Wählergruppen in der Stadt Hungen

Hinweise für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen



Wahltermin

Der Wahltermin der nächsten Kommunalwahl wurde durch Verordnung vom 23. Mai 2025 der Hessischen Landesregierung auf den **15. März 2026** festgelegt.

Wer kann sich an Kommunalwahlen beteiligen?

Die Wahl des Kreistages (Kreiswahl), des Kreisausländerbeirates (Kreiswahl), der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindewahl), des Ausländerbeirates (Gemeindewahl) sowie der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahlen) erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen** (§ 10 KWG).

Wahlvorschläge können nur

- von **Parteien** nach Art. 21 des Grundgesetzes und
- von **Wählergruppen**

eingereicht werden. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern sind nicht zulässig.**

Parteien

Parteien sind in § 2 Abs. 1 Parteiengesetz definiert:

„Es sind Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.“

Die Bildung einer Partei ausschließlich für die Teilnahme an Kommunalwahlen ist daher nicht möglich.

Wählergruppen

Die Gründung einer Wählergruppe ist aus wahlrechtlicher Sicht nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es genügt, dass sich auf eine entsprechende Einladung eine Gruppe von Personen zu dem gemeinsamen Zweck zusammenfindet, als

Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen aufzustellen. Eine Wählergruppe benötigt auch keine eigene Satzung im vereins- bzw. parteirechtlichen Sinne, obwohl es durchaus üblich und nützlich ist, dass eine Wählergruppe Mindestfestlegungen über die Frage der Mitgliedschaft und ihre politischen Ziele macht.

Wie werden Wahlvorschläge aufgestellt?

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (**Mitgliederversammlung**) oder

- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertretern
(**Vertreterversammlung**)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz).

Dieses Erfordernis kann nur durch eine **schriftliche Wahl** erfüllt werden. Dabei gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 KWG schreibt vor, dass nicht nur über die Aufstellung der Kandidaten geheim abgestimmt wird, sondern dass gleichzeitig ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag – ebenfalls geheim – festgelegt wird. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

An der Aufstellung der Bewerber und der Wahl der Vertreter dürfen sich nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis sind. An der Aufstellung der Bewerber für die Ausländerbeiratswahl dürfen nur solche Mitglieder teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung für die Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt sind.

Eine Mindestanzahl von Versammlungsteilnehmern schreibt das Gesetz nicht vor. Da aber eine geheime Abstimmung stattfinden muss, müssen mindestens drei Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen. Der **Versammlungsleiter** und der **Schriftführer müssen aus wahlrechtlicher Sicht weder wahlberechtigt noch stimmberechtigt sein**, während die zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung nach § 12 Abs. 3 KWG stimmberechtigt sein müssen. Wer in der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied ist, richtet sich nach der Satzung der Partei bzw. Wählergruppe.

Es können in einem Wahlvorschlag beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden; auf dem Stimmzettel erscheinen jedoch nur so viele Bewerberinnen und Bewerber, wie Mandate zu vergeben sind (§ 16 Abs. 2 KWG). Wählerinnen und Wähler können nur den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel Stimmen geben. Die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber stehen daher nur als Nachrücker für den Fall zur Verfügung, dass alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags, die auf dem Stimmzettel standen, bereits nachgerückt sind. **Eine Mindestgrenze von Bewerberinnen und Bewerbern gibt es nicht.** Da eine Bewerberin oder ein Bewerber jedoch nicht mehr als drei Stimmen erhalten kann, müssen Wahlvorschlagsträger, die bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags das gesamte Stimmenkontingent einer Wählerin oder eines Wählers erhalten wollen, allerdings Bewerberinnen und Bewerber für mindestens ein Drittel der zu vergebenden Mandate aufstellen.

Neben der geheimen Wahl der Bewerberinnen und Bewerber verlangt das Wahlrecht bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen noch weitere demokratische Verfahrensgrundsätze, ohne dessen Beachtung ein Wahlvorschlag nicht Grundlage einer allgemeinen Wahl sein kann. So müssen alle Teilnehmer der Versammlung die Gelegenheit haben, eigene Vorschläge für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu unterbreiten. Darüber hinaus muss den Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Von der Versammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, müssen gleichzeitig auch eine **Vertrauensperson** und ihr **Stellvertreter** benannt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 KWG). Ausschließlich diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Nur sie können nach der Einreichung des Wahlvorschlags verbindliche Erklärungen zum

Wahlvorschlag abgeben oder entgegennehmen. Es ist ratsam, in der Versammlung auch jeweils **eine Ersatzperson für die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen.**

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen richtet sich nach den Beschlüssen und Satzungen der Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KWG).

Für die Wahl im Ortsbezirk gibt es bei der Aufstellung der Wahlvorschläge noch eine Besonderheit. Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist nach einem **amtlichen Vordruckmuster eine Niederschrift** anzufertigen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 KWG). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 3 beachtet worden sind.

Welche Unterlagen müssen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden und wo erhält man diese?

Der Wahlvorschlag soll nach einem amtlichen Muster eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diesen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (§ 23 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Wahlvorschlag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Erklärung, dass sie bzw. er einer Aufnahme auf den Wahlvorschlag zustimmt (**Zustimmungserklärung**),
- eine Bescheinigung der Wahlleitung, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt

(**Wählbarkeitsbescheinigung**),

- sofern notwendig, die Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung (**Unterstützungsunterschriften**),
- die Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherung an Eides statt (**Versammlungsniederschrift**).

Hinweis zur Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Wahlvorschläge erst nach größeren Anstrengungen und in letzter Minute eingereicht werden konnten, weil z.B. die Unterschrift einer Person eingeholt werden musste. Sofern bei der Bewerberaufstellung bereits die amtlichen Vordrucke „Zustimmungserklärung“ vorliegen, empfiehlt es sich daher, noch in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung von den benannten und anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern den Vordruck „Zustimmungserklärung“ ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. **Bitte drucken Sie auch die Rückseite aus und nehmen diese zur Kenntnis.** Die Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters wird kraft Gesetzes erworben und bedarf im Nachrückverfahren keiner besonderen Annahme mehr. Diese amtlichen Vordrucke sind dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen.

Müssen allen Wahlvorschlägen Unterstützungsunterschriften beigelegt werden?

Nein. Nur die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach **§ 38 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**; die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder nach der durch die Hauptsatzung festgelegten Zahl (§ 82 Abs. 1 S. 3 HGO); die Zahl der Kreistagsabgeordneten nach **§ 25 der Hessischen Landkreisordnung**.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein; alle Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die beim Wahlleiter und im Bürgerbüro bezogen werden können.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit den notwendigen Unterlagen bei der Wahlleitung ist der **05. Januar 2026, bis 18:00 Uhr** (§ 13 Abs. 1 KWG).

Die Wahlvorschläge und die notwendigen Unterlagen sollten jedoch möglichst frühzeitig der Wahlleiterin oder der stv. Wahlleiterin eingereicht werden, da diese die Unterlagen einer Vorprüfung unterziehen und auf etwaige Fehler hinweisen können.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge beschließt der Wahlausschuss **am 16. Januar 2026** in öffentlicher Sitzung (§ 15 Abs. 1 KWG). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden danach öffentlich bekannt gemacht (§ 15 Abs. 4 S. 1 KWG).

Amtliche Vordrucke

Sie erhalten die amtlichen Vordrucke

- über die **Parteienkomponente** des **Votemanagers**
- im Downloadangebot des Landeswahlleiters auf der Themenportalseite www.wahlen.hessen.de.

Eine Ausnahme besteht lediglich für das Formular für die Unterstützungsunterschriften. Dieses kann nur bei der Wahlleiterin oder bei der stellvertretenden Wahlleiterin und erst dann angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag, für den Unterschriften gesammelt werden sollen, bereits aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Formulare für die Unterstützungsunterschriften ist es wichtig, dass der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben wird. Der Träger des Wahlvorschlags hat dabei die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Nutzung der Parteienkomponente des Votemanagers

Die ekom21 stellt Parteien und Wählergruppen, die **Parteienkomponente** zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.

Wenn eine Partei die Parteienkomponente nutzt, braucht sie die persönlichen Daten der Vertrauenspersonen und Kandidaten nur einmalig erfassen und bekommt alle benötigten Formulare (Niederschrift Parteiversammlung, Einreichung Wahlvorschlag, Zustimmungserklärung, etc.) mit wenigen Mausklicks ausgedruckt. Die Daten werden zentral gespeichert. Parteien können also von jedem Rechner aus darauf zugreifen, der einen Internetzugang hat. Zur Parteienkomponente gelangen Sie unter den folgenden Links:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Die Vorteile der Parteienkomponente im Überblick:

- einmalige Kandidaten- und Vertrauenspersonen-Erfassung
- Ausdruck benötigter Formulare mit nur wenigen Mausklicks
- zentrale Speicherung der Daten
- Möglichkeit der digitalen Datenweitergabe an das zuständige Wahlamt
- Zugriff von jedem Rechner mit Internetzugang
- Kostenfreie Nutzung

Darüber hinaus können die Daten dem Wahlamt zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anleitung zur Nutzung der Parteienkomponente erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Hungen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Für konkrete Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen, insbesondere zu den formellen Voraussetzungen der Aufstellung, wird empfohlen, sich direkt an das Wahlamt der Stadt Hungen zu wenden.

Wahlleiterin

Frau Lillian Keil

E-Mail: wahlen@hungen.de

Telefon: 06402/85-92

Stellvertretender Wahlleiterin

Frau Sylvia Frech

E-Mail: wahlen@hungen.de

Telefon: 06402/85-15